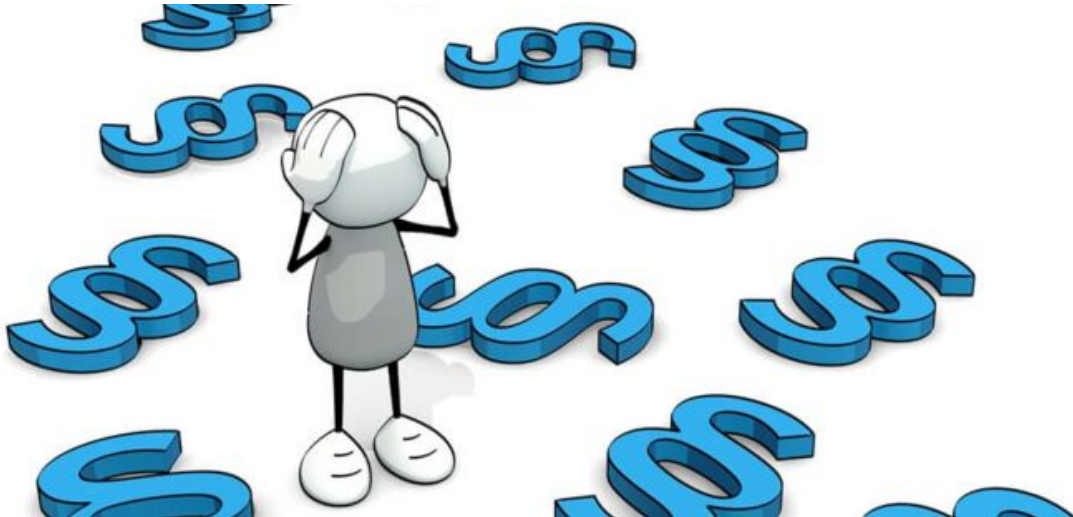


# Wie oft muss die EuP unterwiesen werden?

01.06.2021, 14:30 Uhr

Kommentare: 0

Unterweisung



Unterweisung und Schulung der EuP: Wie oft müssen elektrotechnisch unterwiesene Personen unterwiesen werden? (Bildquelle: lilu\_foto/iStock/Thinkstock)

**Elektrotechnisch unterwiesene Personen können die Elektrofachkraft im Betriebsalltag unterstützen und entlasten. Doch was muss bei der Schulung der EuP und der Unterweisung von elektrotechnisch unterwiesenen Personen beachtet werden? Dieser Frage aus der Praxis widmet sich unser Autor in diesem Beitrag.**

## Frage aus der Praxis

Wie häufig muss die elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP) unterwiesen werden?

## Antwort des Experten

### Schulung zur elektrotechnisch unterwiesenen Person

Zunächst muss zwischen der Schulung zur elektrotechnisch unterwiesenen Person und der Unterweisung der EuP unterschieden werden. Für die Qualifizierung zur elektrotechnisch unterwiesenen Person ist eine Schulung notwendig. Eine vergleichsweise kurze Unterweisung reicht nicht aus, um zur EuP zu werden. Denn die elektrotechnisch unterwiesene Person muss über elektrotechnisches Grundwissen verfügen, die Gefahren während der Arbeit einschätzen können und wissen, mit welchen Maßnahmen sie sich während ihrer Arbeit schützen kann.

## Tipp der Redaktion



### NEU: Elektrotechnisch unterwiesene Personen selbst ausbilden

- Komplette vorbereitete Schulungsinhalte
- Direkte Anwendbarkeit: Ideal für Ihre internen Schulungen.
- Individuell anpassbar: Schulen Sie die EuP gezielt auf Ihre betrieblichen Anforderungen.

[Jetzt mehr erfahren](#)

## Unterweisung der elektrotechnisch unterwiesenen Person

Sowohl das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ als auch das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) nehmen Bezug auf das Thema „Unterweisung“.

Das Wichtige zuerst: Elektrotechnisch unterwiesene Personen (EuPs) müssen mindestens einmal pro Jahr unterwiesen werden. Jugendliche sogar mindestens einmal pro Halbjahr! Im Folgenden erfahren Sie mehr über die entsprechenden Gesetze und Vorschriften.

### Arbeitsschutzgesetz § 12 „Unterweisung“

Selbstverständlich regelt das Arbeitsschutzgesetz auch die Unterweisung der Mitarbeiter. § 12 ArbSchG besagt unter anderem Folgendes:

„Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.“

Das gilt natürlich auch für die Unterweisung der elektrotechnisch unterwiesenen Person.

### DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Die DGUV Vorschrift 1 ist eine verbindliche Rechtsnorm der Unfallversicherungen. Selbstverständlich greifen die Anforderungen der DGUV Vorschrift 1 also auch bei der Unterweisung von [elektrotechnisch unterwiesenen Personen](#).

§ 4 Absatz 1 Der DGUV Vorschrift 1 schreibt vor, dass der Unternehmer die Versicherten

über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit entsprechend § 12 Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzes unterweisen muss. Dabei muss insbesondere auf die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die notwendigen Schutzmaßnahmen eingegangen werden. Diese Unterweisung der Mitarbeiter, also auch die Unterweisung der [EuP](#), muss mindestens jährlich erfolgen. Wenn nötig, muss die Unterweisung wiederholt werden. Die [Unterweisungen](#) müssen dokumentiert werden.

§ 4 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 1 legt fest, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten alle für sie relevanten Unfallverhütungsvorschriften und staatliche Vorschriften und Regelwerke verständlich erklären muss. Diese sehr theoretischen Inhalte lassen sich z.B. durch die Verwendung von [E-Learning](#)-Kursen gut durchführen und belegen. Sie können sich damit in den verpflichtenden Unterweisungen auf die fach- und aufgabenspezifische Situation vor Ort konzentrieren und diese mit der Unterschrift des Unterwiesenen bestätigen lassen.

Die Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung DGUV konkretisieren das Arbeitsschutzgesetz. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sieht der Gesetzgeber selbst verschärfte Regeln vor.

### **Jugendarbeitsschutzgesetz**

In § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) thematisiert der Gesetzgeber die Unterweisungen von Minderjährigen. In Absatz 2 wird auf die Häufigkeit der [Unterweisungen](#) eingegangen.

„Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.“

Da das [Mindestalter der EuP](#) nicht automatisch 18 Jahre beträgt, müssen Sie unbedingt das Jugendarbeitsschutzgesetz berücksichtigen, falls Sie in Ihrem Betrieb minderjährige elektrotechnisch unterwiesene Personen beschäftigen. Diese müssen sie mindestens alle sechs Monate [unterweisen](#).

#### Weitere Beiträge zum Thema

- [Wie komme ich meiner Unterweisungspflicht am besten nach?](#)
- [DGUV Information 203-070: Prüfpersonen elektrischer Arbeitsmittel unterweisen](#)
- [Unterweisungen für Elektrofachkräfte](#)
- [Unterweisen und unterwiesen werden](#)
- [Unterweisung: Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel](#)
- [Unterweisungen in der Elektrotechnik](#)

---

#### **Autor:**

[Dipl.-Ing. Hans-Jörg Bauer](#)

Trainer, Dozent und Prüfer in der Aus- und Weiterbildung von Elektrofachkräften



Hans-Jörg Bauer ist Elektromeister und Betriebswirt mit langjähriger Berufserfahrung in der Industrie als Trainer, Dozent und Prüfer in der Aus- und Weiterbildung von Elektrofachkräften in Theorie und Praxis.

---

**elektro**fachkraft.de empfiehlt:



» Blick ins Produkt  
Demoversion online

## Sicherheitsunterweisung Elektrotechnik 2024

### E-Learning-Kurs für Elektrofachkräfte

In der „Sicherheitsunterweisung Elektrotechnik 2024“ lernen Elektrofachkräfte, wie sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, daraus Schutzmaßnahmen ableiten und Arbeits- und Betriebsanweisungen erstellen. Das Wissen über die fünf Sicherheitsregeln wird vertieft.

Informationen zu möglichen Brandrisiken und passenden Schutzmaßnahmen sowie zur Ersten Hilfe bei Verbrennungen runden die Unterweisung ab.

- Mit Wissenstest und Teilnahmebestätigung
- Für die jährliche Unterweisung von Elektrofachkräften



Ihr E-Learning-Kurs online  
**Best.-Nr. OL1454J05; Lizenz für bis zu 5 Mitarbeiter**  
unter [weka.de/efk1458](https://weka.de/efk1458)  
oder telefonisch unter **0 82 33.23-40 00**

